Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 30 Ausgegeben Danzig, den 22. April 1936

Inhalt

68

Verordnung
betreffend Einführung eines Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues.
Vom 8. April 1936.

Gemäß § 1 Ziff. 68 und § 2b und g des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Es wird folgendes Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues erlassen:

Gesetz
zur Förderung des Wohnungsbaues.

§ 1

(1) Ein im Grundbuche eintragbarer Anspruch auf Steuervergünstigungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes wird auf Antrag gewährt im Falle der Errichtung von Wohngebäuden, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig in der Zeit nach dem 31. März 1936 bezugsfertig hergestellt werden.

(2) Als Wohngebäude im Sinne dieses Gesetzes gelten solche Gebäude, die nach den Bauplänen ganz oder überwiegend für Wohnzwecke vorgesehen und ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln erbaut sind.

§ 2

(1) Die Steuervergünstigungen erstrecken sich

a) auf die für das begünstigte Grundstück zu entrichtende Wohnungsbauabgabe gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Wohnungsbaugesetzes vom 15. September 1934 (G. Bl. S. 691), Grundwechselsteuer im Rahmen des § 20 des Grundwechselsteuergesetzes vom 31. Dezember 1931 (G. Bl. 1932 S. 79) und Grundvermögensteuer (§ 3),

b) auf die vom jeweiligen Eigentümer des begünstigten Grundstücks zu entrichtende Einkommen- (Körperschaft-) (§ 4) und Vermögensteuer (§ 5).

(2) Die Steuervergünstigungen sind beschränkt auf den gemäß § 1 bebauten Teil des Grundstücks und ein dazu gehöriges Gelände von höchstens zehnmal so großem Flächeninhalt.

(3) Bei Veräußerung von unbebauten Parzellen des begünstigten Grundstücks fallen die Steuervergünstigungen für die veräußerte Parzelle fort.

§ 3

(1) Die begünstigten Grundstücke werden von der Grundvermögensteuer freigestellt und zwar

a) in vollem Umfange:
für das Rechnungsjahr, in dem die bezugsfertige Herstellung erfolgt, und die 5 folgenden Rechnungsjahre,

b) zur Hälfte:
für die 5 weiteren Rechnungsjahre.

§ 4

Bei Feststellung des Einkommens des jeweiligen Eigentümers eines begünstigten Grundstücks bleibt

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 4. 1936.)

der Unterschied zwischen den Einnahmen aus dem Grundstück und den Werbungskosten dafür unberücksichtigt und zwar

a) in vollem Umfange:
bei der Veranlagung für das Kalenderjahr, in dem die bezugsfertige Herstellung erfolgt ist und die folgenden 5 Kalenderjahre,

b) zur Hälfte:
bei der Veranlagung für die 5 weiteren Kalenderjahre.

§ 5

Bei Feststellung des Gesamtvermögens des jeweiligen Eigentümers eines begünstigten Grundstücks zum Zwecke der Vermögensteuerveranlagung bleibt der Unterschied zwischen dem Einheitswert des Grundstücks und den mit ihm in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten unberücksichtigt und zwar:

a) in vollem Umfange:
bei der Vermögensteuerveranlagung für das Kalenderjahr, in dem die bezugsfertige Herstellung des Wohngebäudes erfolgt ist und die folgenden 5 Kalenderjahre,

b) zur Hälfte:
bei der Vermögensteuerveranlagung für die 5 weiteren Kalenderjahre.

§ 6

Falls die bezugsfertige Herstellung des Wohngebäudes bereits vor dem 31. März 1937 erfolgt, wird über die Vorschriften der §§ 3 bis 5 hinaus gewährt:

a) **völlige Steuerbefreiung**
für die Rechnungs-(Kalender)jahre 1936 bis 1945,

b) Steuerbefreiung zur Hälfte
für die Rechnungs-(Kalender)jahre 1946 bis 1955.

§ 7

(1) Der Anspruch auf die in §§ 2 bis 6 festgelegten Steuervergünstigungen wird begründet durch einen ihn anerkennenden Beschluß des Senats. Der Beschluß ergeht unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges und des Berufungsverfahrens nach dem Steuergrundgesetz.

(2) Der Beschluß des Senats kann nur aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn die Tatsachen, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes die Voraussetzungen für ihn gebildet haben, fortfallen. In allen anderen Fällen ist die Aufhebung der Steuervergünstigungen nur gegen volle Entschädigung zulässig. Für die Verfolgung dieses Entschädigungsanspruches ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 8

(1) Auf Grund des Beschlusses des Senats gemäß § 7 ist auf Antrag des Berechtigten im 2. Abschnitt des Bestandsverzeichnisses des in Frage kommenden Grundbuchblatts gebührenfrei einzutragen:

„Ein Steuerprivileg in Gemäßheit der §§ 1 bis 5 (§§ 1 bis 6) des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues vom 8. April 1936 (G. Bl. S. 165). Eingetragen unter Bezugnahme auf den Beschluß des Senats (Leiters des Landessteueramts) vom (Datum und Aktenzeichen) . . . .“

(2) Wird der Beschluß des Senats nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 aufgehoben oder eingeschränkt, so hat das Grundbuchamt auf Ersuchen des Senats gemäß den abgeänderten oder aufgehobenen Anerkenntnissen die Eintragung zu berichtigen bezw. zu löschen. Bei Erlöschen des Rechts durch Zeitablauf oder gemäß § 2 Abs. 3 hat Löschung der Eintragung von Amts wegen zu erfolgen.

§ 9

Der Senat ist berechtigt, die ihm nach §§ 7 und 8 vorbehaltenen Befugnisse auf den Leiter des Landessteueramtes zu übertragen.

§ 10

Für die nach den Vorschriften dieses Gesetzes begünstigten Grundstücke gilt ferner folgendes:

1. Die baupolizeiliche Genehmigung, die Prüfung und Übernahme der Vermessung der Grundstücke und ihre katasteramtliche Fortschreibung erfolgt frei von Gebühren.

2. Die gerichtliche Auflassung des Baugeländes, die grundbuchamtliche Eintragung des Käufers und eines Restkaufgeldes sowie die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Rechts auf Auflassung und die Eintragung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 des BGB. auf dem Grundbuchblatt des Baugeländes erfolgt frei von Gerichtsgebühren.

§ 11

Bei anderen als den in § 1 bezeichneten Bauvorhaben ist der Senat ermächtigt, im Wege des Steuerabkommens (§ 7 des Steuergrundgesetzes) die in diesem Gesetz vorgesehenen Vergünstigungen ganz oder teilweise zu gewähren.

§ 12

Das Gesetz über Steuerbefreiungen zur Erleichterung des Wohnungsbaues vom 9. Dezember 1925 (G. Bl. S. 329) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 ist statt: „30. September 1945“ zu setzen: „31. März 1936“.
2. In § 4 Abs. 1 ist hinter den Doppelpunkt zu setzen: „Ein Steuerprivileg in Gemäßheit der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 1925 (G. Bl. S. 329)“.

§ 13

Die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Senat.

§ 14

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 8. April 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

69

Rechtsverordnung
über den Anbau von Zuckerrüben, Futterrüben und anderen Beta-Arten zum Zwecke der Samengewinnung.
Vom 17. April 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68 und 89 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zwischen verschiedenen Kulturen von Futterrüben, Zuckerrüben und anderen Beta-Arten (z. B. Mangold, Rote Beete usw.), die zum Zwecke der Samengewinnung angebaut werden, muß ein Mindestabstand von 500 m Luftlinie bestehen.

§ 2

Um die Einhaltung der im § 1 vorgeschriebenen Mindestentfernung sicherzustellen, hat jeder, der die in § 1 genannten Früchte zum Zwecke der Samengewinnung anbauen will, spätestens bis zum 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Auspflanzung der Stecklinge erfolgen soll, eine Anzeige bei der Danziger Bauernkammer einzureichen. Aus dieser Anzeige soll die Lage der für den Anbau vorgesehenen Ackerflächen und ihr geringster Abstand von der nächsten Grundstücksgrenze ersichtlich sein.

§ 3

Ergibt sich, daß bei Durchführung des geplanten Anbaus die Bestimmung des § 1 verletzt werden würde, so kann die Danziger Bauernkammer binnen einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des Antrages, in jedem Falle aber bis zum 15. Februar des betreffenden Jahres bestimmen, daß der geplante Anbau zu unterbleiben hat. Die Entscheidung der Bauernkammer hat unter Berücksichtigung der bisherigen Wirtschaftsart der beteiligten Betriebe zu erfolgen.

§ 4

Gegen die Entscheidung der Danziger Bauernkammer steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen Beschwerde beim Senat zu.

§ 5

Wer die im § 2 vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder entgegen dem Verbot der Danziger Bauernkammer die im § 1 genannten Früchte zum zwecke der Samengewinnung anbaut, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000,— Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. April 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser — Rettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.